

Richtlinie zur Unterstützung von Hochwassergeschädigten in der Kindertagespflege

**Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.
in Kooperation mit Tectum e.V**

Aufgrund des Hochwassers und der damit verbundenen Überschwemmungen im Sommer 2021 verloren etliche Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, ihrem Beruf nachzugehen. Häuser wurden beschädigt, Räume unbewohnbar, Ausstattung vernichtet.

Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. und Tectum e.V. bieten hiermit gezielte Unterstützung mit dem Ziel, die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege möglichst schnell zu ermöglichen und dauerhaft zu sichern.

Für die Unterstützung der Maßnahmen gelten die nachstehende Richtlinie. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen Kindertagespflegepersonen in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit schneller wieder aufnehmen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist z.B. die Beschaffung von

a) Ausstattung, bewegliche Möbel und Einbaumöbel, Geräte, Sitz- und Liegemöbel, Regale, Schränke, Tische, Vorhänge, Teppiche, Hauswirtschaftsgeräte, Trocknungsgeräte

b) Geräte im Außenbereich, Sandkasten, Spiel- und Klettergeräte, Rutschen

c) altersgerechte Spielwaren, Beschäftigungs- und Bastelmaterial, Kinderfahrzeuge, Sandspielgeräte, Instrumente

3. Antragsteller

Antragsteller sind Kindertagespflegepersonen bzw. Großtagespflegestellen, deren Tagespflegestelle sich in Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet befindet.

Antragsberechtigt sind selbständige Kindertagespflegepersonen. Großtagespflegestellen (Zusammenschlüsse) sind antragsberechtigt, wenn es sich um selbständige Kindertagespflegepersonen handelt. Angestellte Kindertagespflegepersonen sind nicht antragsberechtigt

4. Fördervoraussetzungen

- a) Der Antragsteller hat im Antrag zu bestätigen, dass er für die beantragten Ausgaben keine anderweitigen Zuschüsse, Spenden oder Versicherungsleistungen erhalten hat.
- b) Die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben betragen mindestens 1.000 Euro (Bagatellgrenze)

5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Unterstützung wird gewährt als Zuschuss von bis zu 50 % der Ausgaben, begrenzt auf höchstens 2.500 € je Antragsteller. Im besonderen Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

Die Zuwendung wird als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Mittel geleistet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Beschaffungskosten. Dazu zählen auch Kosten der Inbetriebnahme der Geräte oder Anlagen. Miet- und Leasingkosten zählen nicht zu den Beschaffungskosten. Lebenshaltungskosten, Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden nicht gefördert.

5.3 Auszahlungszeitpunkt

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungskopien und abgeschlossener Prüfung ausbezahlt.

6. Zeitraum

Gefördert wird die Beschaffung im Zeitraum vom 14.07.2021 bis einschließlich 31.12.2021. In diesem Zeitraum müssen die Aufträge bzw. Bestellungen erteilt sein.

7. Antragstellung

7.1 Antragsinhalt

Es ist das offizielle Antragformular zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.

Als Anlage ist eine Aufstellung beizugeben, die die geplanten oder durchgeführten Beschaffungen enthält.

Weiterhin ist eine Bestätigung abzugeben, dass für die geltend gemachten Ausgaben keine weiteren Zuschüsse bzw. Spenden eingesetzt werden.

7.2 Antragsfrist

Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2021 einzureichen.

7.3 Ansprechpartner

Antrag sowie die Rechnungskopien sind einzureichen bei der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V., Glockenblumenweg 131a, 12357 Berlin oder per E-Mail an vorstand@berufsvereinigung.de. Die BvK e.V. übernimmt die Vorprüfung der Unterlagen.

8. Zweckbindungsfrist

Die Anschaffungen sind für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre in einer Kindertagespflegestelle zu verwenden. Bei einer kürzeren Verwendung sind die Zahlungen anteilig zu erstatten.

9. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage von Rechnungskopien nach.

Die Rechnungen müssen bis spätestens 31.03.2022 zur Prüfung vorgelegt werden (Ausschlussfrist).

10. Steuerrecht

Die ordnungsgemäße Verbuchung der Zahlungen und ggf. Anmeldung bei den Behörden obliegen dem Antragsteller. Im Zweifelsfalle ist die Hilfe eines Steuerberaters o.ä. in Anspruch zu nehmen.

11. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung und Verarbeitung der nötigen Daten einverstanden.

12. Inkrafttreten

Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. und Tectum e.V. haben sich diese Richtlinie gegeben. Sie tritt rückwirkend zum 14.07.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.